

VG Augsburg

Urteil vom 17.9.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben verließ er sein Heimatland Algerien unter Umgehung von Grenzkontrollen am 1. Dezember 1994 und reiste am 3. Dezember 1994 mit der Bahn aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 20. Dezember 1994 stellte er beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er beim Bundesamt im Wesentlichen aus, er sei vom 26. September 1993 bis zum 31. Januar 1994 in Algerien inhaftiert und dabei geschlagen und gefoltert worden, weil er für die FIS Flugblätter verteilt und Plakate geklebt habe. Nach seiner Freilassung sei er von der Polizei immer wieder aufgesucht und befragt worden, so dass er deswegen von der FIS verdächtigt worden sei, als Polizeispitzel tätig zu sein. Nachdem er im April 1994 Drohungen der FIS erhalten habe, sei er untergetaucht.

Das Bundesamt lehnte diesen Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 18. Januar 1995 ab und drohte ihm die Abschiebung nach Algerien an. Seine gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Klage blieb erfolglos (Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 22.3.1996, Az. Au 7 K 95.30372). Das Urteil wurde am 30. April 1996 rechtskräftig.

Am 9. Februar 1998 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, der mit Bescheid vom 4. März 1998 abgelehnt wurde. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 24. Juni 1999 (Az. Au 7 K 98.30459) ab. Das Urteil wurde am 29. Juli 1999 rechtskräftig.

Ende April 2007 wurde der Kläger wegen des Vorwurfs des illegalen Aufenthalts verhaftet. Aus der Haft heraus ließ er mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 11. Juni 2007 einen (weiteren) Asylfolgeantrag stellen. Zur Begründung wurde in diesem Schriftsatz unter anderem ausgeführt, dass

sich der Asylantrag im Wesentlichen auf die gleichen Gründe wie der letzte Asylantrag stütze. Der Asylantrag könne gleichwohl nicht als unbeachtlich eingestuft werden, da der Kläger sich auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) berufen könne. Mit weiterem Schriftsatz vom 25. Juni 2007 zitierte der Klägerbevollmächtigte verschiedene Berichte des BBC, von amnesty international und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über Inhaftierungen und Misshandlungen abgeschobener algerischer Asylbewerber, denen in Algerien die Mitgliedschaft in terroristischen Gruppen bzw. Aktivitäten für terroristische Gruppen im Ausland vorgeworfen worden sei. Da der Kläger in Algerien für die FIS aktiv und deswegen mehrere Monate inhaftiert gewesen sei und auch wegen seines langen Auslandsaufenthaltes, mache ihn dies gegenüber den algerischen Behörden verdächtig. Gerade sein langer Auslandsaufenthalt werde den Verdacht erwecken, dass er für die FIS im Ausland Geld gesammelt habe. Darüber hinaus habe der Kläger auch von Seiten der FIS wegen des Verdachts, ein Polizeispitzel zu sein, Verfolgung zu erwarten.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zudem wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 18. Januar 1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 23. Juli 2007 Klage erheben mit dem Antrag:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 6. Juli 2007 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei dem Kläger hinsichtlich des Staates Algerien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie auch des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sowie der Art. 11 bis 18 der Qualifikationsrichtlinie vorliegen.

Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter gleichzeitiger Beiordnung des Unterfertigten zu gewähren.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 27. Juli 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 7. August 2007 wiederholte der Klägerbevollmächtigte im Wesentlichen seinen Vortrag vor dem Bundesamt (siehe Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 25.6.2007). Zudem wurde ausgeführt, dass ein Onkel des Klägers wegen seiner Nähe zur FIS sechs Monate inhaftiert und dabei neben massiven körperlichen Misshandlungen einer regelrechten „Gehirnwäsche“ unterzogen worden sei. Ein weiterer Verwandter des Klägers sei unter der Behauptung, gegen „normale“ Strafgesetze verstoßen zu haben, vor einem Jahr festgenommen worden und sei seither verschwunden. Dies zeige, dass auch heutzutage verdächtige Algerier immer noch „verschwinden“.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. August 2007 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg lehnte den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 28. August 2007 ab.

In der mündlichen Verhandlung am 14. September 2007 wurde der Kläger informatorisch gehört. Er wiederholte den bereits schriftsätzlich gestellten Klageantrag aus der Klage vom 23. Juli 2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. September 2007 sowie auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten und auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2007, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zu § 53 Ausländergesetz/AuslG abgelehnt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 60 Aufenthaltsgesetz/AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. 2007, S. 1970 bis 2115).

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

I.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur eingeleitet bzw. durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen. Der Kläger hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Er hat die Tatsachen oder Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ergibt. Stellt er insoweit auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage zu seinen Gunsten ab, hat er diese substantiiert und glaubhaft vorzutragen.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben hat der Kläger zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Seit Abschluss des letzten Asylverfahrens des Klägers am 29. Juli 1999 hat sich weder die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert, noch hat dieser neue Beweismittel benannt, die eine günstigere Entscheidung zu rechtfertigen in der Lage wären.

Der Kläger hat in diesem (zweiten) Asylfolgeverfahren keine neuen Tatsachen vorgetragen und auch keine Beweismittel dazu vorgelegt, dass seine in den früheren Asylverfahren als unglaubwürdig erachtete Verfolgungsgeschichte doch der Wahrheit entspreche. Mit der im Klagebegründungsschriftsatz vom 7. August 2007 aufgestellten Behauptung, der Kläger sei in Algerien wegen einer vergleichsweise untergeordneten Position bei der FIS mehrere Monate lang inhaftiert worden, wiederholt der Kläger nur seine Behauptungen aus den ersten Asylverfahren, ohne insoweit neue Beweismittel vorzulegen. Dieses Vorbringen stellt damit keinen Wiederaufgreifensgrund im Sinne von § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VwVfG dar. Entsprechend den bestandskräftigen Bescheiden des Bundesamtes vom 18. Januar 1995 im ersten Asylverfahren des Klägers und vom 4. März 1998 im (ersten) Asylfolgeverfahren des Klägers – die Klagen gegen diese Bescheide wurden mit mittlerweile rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 17. Januar 1996 (Au 7 K 95.30372) und vom 24. Juni 1999 (Au 7 K 98.30459) abgewiesen – ist damit weiterhin davon auszugehen, dass der Kläger in seinem Heimatland Algerien keine Verfolgung erlitten hat und zwar weder von Seiten des algerischen Staates noch von Seiten der FIS; er hat sein Heimatland Algerien unverfolgt verlassen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Situation für Algerier, die nach erfolgloser Stellung eines Asylantrages in ihr Heimatland zurückkehren bzw. dorthin abgeschoben werden, seit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Asylverfahrens des Klägers (29. Juli 1999) verschlechtert hätte. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Algerien vom 30. Januar 2007 (IV.2. und 3.) führt allein die Stellung eines Asylantrags im Ausland bei Rückkehr nach Algerien nicht zu staatlichen Repressionen. Dem Auswärtigen Amtes sind bis auf zwei länger zurückliegende Fälle keine nachweisbaren staatlichen Repressionen gegen aus Deutschland abgeschobene Algerier bekannt geworden. Eine neue Situation im Hinblick auf eine Rückkehrgefährdung des Klägers lässt sich auch nicht aus den vom Klägerbevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 7. August 2007 zitierten Berichten von amnesty international oder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ableiten. Diese Berichte geben keinen Hinweis darauf, dass Rückkehrer allein wegen der Stellung eines Asylantrages im Ausland staatliche Repressionen zu erleiden hätten. Die Berichte beziehen sich auf (aus Europa) abgeschobene Asylbewerber, denen von Seiten des algerischen Staates der Vorwurf gemacht wurde, Mitglied einer im Ausland operierenden terroristischen Vereinigung zu sein bzw. sich an Aktivitäten eines im Ausland operierenden Terrornetzwerks beteiligt zu haben. Beim Kläger bestehen aber gerade keine Anhaltspunkte dafür, dass ihn der algerische Staat wegen Mitgliedschaft in einer islamistischen oder terroristischen Vereinigung belangen könnte. Seine Verfolgungsgeschichte, er sei wegen Aktivitäten für die FIS mehrere Monate inhaftiert worden, ist in den oben genannten bestandskräftigen Bescheiden des Bundesamtes bzw. in den dazu ergangenen Urteilen des Verwaltungsgerichts Augsburg als unglaubwürdig erachtet worden. Das Gleiche gilt für seine Behauptung, von Seiten der FIS bedroht worden zu sein. Neue Beweise dafür, dass er in seinem Heimatland Al-

gerien wegen Aktivitäten für solche Gruppierungen, insbesondere für die FIS, auch nur ins Blickfeld der algerischen Behörden geraten wäre, hat der Kläger aber nicht vorgelegt. Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, nach Verlassen seines Heimatlandes im Dezember 1994 jemals exilpolitische Aktivitäten ausgeübt zu haben. Damit ist der Kläger auch während seines Auslandsaufenthaltes von Dezember 1994 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ins Blickfeld der algerischen Behörden und auch nicht ins Blickfeld oppositioneller Gruppierungen geraten.

Neue Aspekte für eine Änderung der Sachlage im Hinblick auf eine Rückkehrgefährdung des Klägers lassen sich auch nicht aus dem Vorbringen im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 7. August 2007 und im entsprechenden Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung zum Schicksal zweier Verwandter erkennen. Die kurzfristige Inhaftierung eines Onkels vor über 20 Jahren, nämlich im Jahr 1985 oder 1986, also bereits acht Jahre vor der Ausreise des Klägers aus Algerien, sowie die Verschleppung eines Cousins vor ca. zwei oder drei Jahren, wobei nicht einmal bekannt ist, ob der Cousin von algerischen Sicherheitsbehörden oder einer kriminellen Bande verschleppt wurde (siehe Niederschrift über die mündliche Verhandlung, S. 2 und 3), gibt auch nicht ansatzweise einen Hinweis darauf, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr von Verfolgungsmaßnahmen seitens des algerischen Staates oder seitens einer kriminellen (terroristischen) Organisation bedroht wäre. Abgesehen davon ist dieser Vortrag auch deswegen unbeachtlich, da er nicht innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Klägers von diesen Vorfällen geltend gemacht wurde (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Der Kläger hat damit im Hinblick auf eine Rückkehrgefährdung weder neue Beweismittel vorgelegt noch eine für ihn günstige Änderung der Sachlage schlüssig und substantiiert vorgetragen.

Auch eine für den Kläger günstige Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen beim Kläger auch weiterhin nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG (in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007) sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG (so genannten Qualifikationsrichtlinie, nachfolgend: RL) ergänzend anzuwenden. Ob die Furcht vor Verfolgung im Heimatstaat begründet ist, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 RL individuell zu prüfen und richtet sich materiell-rechtlich nach den in Art. 4 bis 10 RL vorgegebenen objektiven Kriterien. Nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass der Schutzsuchende in seiner Heimat bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, kann die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL nicht für sich in Anspruch nehmen. Er muss – so auch die bisherige Rechtslage – glaubhaft machen, dass beachtliche Nachfluchtatbestände gegeben sind, was bedeutet, dass ihm bei Rückkehr in seinen Heimatstaat die Gefahr der Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Nachdem der Kläger in diesem Asylfolgeverfahren keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass er

überhaupt in seinem Heimatland für die FIS aktiv war und damit nicht davon ausgegangen werden kann, dass er überhaupt die Aufmerksamkeit der algerischen Behörden geweckt hat, geschweige denn dass er wegen Mitgliedschaft in der FIS jemals inhaftiert gewesen ist, sind nach der Auskunftslage Anhaltspunkte für eine Rückkehrgefährdung, die allein an seinen mehrjährigen Auslandsaufenthalt oder an seine Asylantragstellung in Deutschland anknüpfen könnten, nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie kann dem Kläger daher nicht die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt werden.

Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist damit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt.

II.

Die Klage bleibt auch erfolglos, soweit der Kläger beantragt hat, den nach altem Recht ergangenen Bescheid vom 18. Januar 1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) abzuändern. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007) liegen beim Kläger hinsichtlich Algerien nicht vor.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Kläger in Algerien die Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) drohen würde oder dass seine Abschiebung wegen Verstoßes gegen die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) unzulässig wäre. Der Kläger ist unverfolgt aus Algerien ausgereist. Er hat auch nicht geltend gemacht, sich während seines Auslandsaufenthaltes exilpolitisch betätigt zu haben oder sich gar islamistischen oder terroristischen Vereinigungen angeschlossen zu haben. Nach der Auskunftslage drohen ihm daher keine staatlichen Repressionen, da allein die erfolglose Asylantragstellung im Ausland oder ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt solche nicht auslöst (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O.). Dem Vortrag des Klägers können auch keine Gründe dafür entnommen werden, dass ihm von Seiten der FIS oder anderer islamistischer Organisationen Übergriffe im Sinne von § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG drohen.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen beim Kläger nicht vor. Insbesondere bietet die aktuelle Sicherheitslage in Algerien keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass für den Kläger im Falle der Rückkehr dorthin eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in Algerien als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG), bestehen nicht. Nach der aktuellen Auskunftslage hat sich die Sicherheitslage seit dem Amtsantritt von Präsident Bouteflika verbessert; aber es kommen immer noch Menschen bei Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und terroristischen Gruppen sowie bei Sprengstoffanschlägen ums Leben. Das Auswärtige Amt spricht in seinem jüngsten Lagebericht vom 30. Januar 2007 zwar davon, dass etwa 30 Menschen monatlich bei solchen Auseinandersetzungen ums Leben kommen, wobei diese

Zahl wohl nach den jüngsten Anschlägen seit April 2007 höher angesetzt werden muss. So sind bei zwei Selbstmordanschlägen in Algier am 11. April 2007 mindestens 30 Menschen getötet und über 200 verletzt worden. Am 6. September 2007 sind im Norden Algeriens (Stadt Batna) bei einem Selbstmordanschlag ca. 22 Menschen ums Leben gekommen, ca. hundert weitere wurden verletzt, als ein Selbstmordattentäter inmitten einer auf den Staatspräsidenten Bouteflika wartenden Menge eine Bombe zündete. Am 8. September 2007 sind bei einem Selbstmordanschlag auf eine Kaserne in der Hafenstadt Dellys (100 km östlich der Hauptstadt Algier) mindestens 30 Menschen getötet und knapp 50 Menschen verletzt worden. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung Algeriens von ca. 32 Millionen Menschen ergibt sich daraus jedoch nur eine geringe Anschlagsdichte. Positiv gewendet bleibt ein Großteil der algerischen Zivilbevölkerung von Anschlägen verschont. Damit sind aber ungeachtet der Furchtbarkeit der Folgen solcher Anschläge im Einzelfall nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt, eine ernsthafte bzw. erhebliche konkrete Gefahr für den Kläger zu bejahen, im Falle der Rückkehr nach Algerien Opfer eines solchen Anschlags zu werden. Diese Gefahr ist wenig wahrscheinlich.

Insoweit ist die Einschätzung des Auswärtigen Amtes weiterhin zu bejahen, dass sich die Lage in Algerien seit Ende der 90iger Jahre deutlich verbessert habe. Das politische System hat sich wieder stabilisiert. Die terroristische Gruppierung AIS und verschiedene andere Gruppen, die zu Beginn der 90iger Jahre landesweit Terrorakte verübten, sind mittlerweile nicht mehr aktiv. Andere, wie z. B. die GIA, sind zahlenmäßig zur Bedeutungslosigkeit geschrumpft. Auch die in jüngster Zeit verübten Anschläge wenden sich vor allem gegen Mitglieder der Sicherheitskräfte, zu denen der Kläger aber nicht gehört. Die Sicherheitslage in Algerien bietet damit auch weiterhin keinen Anhaltspunkt dafür, für Rückkehrer wie den Kläger eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG zu bejahen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.